

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der
Einrichtungen und Anlagen in den öffentlich – rechtlichen Vertrag
zur Verfügung stehenden Strandbereichen
der Gemeinde Ostseebad Wustrow
-Strandgebührensatzung-**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom 20.05.2010 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Geltungsbereich**

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Wustrow erhoben, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Wustrow der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung)

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.
- (3) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

**§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
 - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

**§ 5
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

**§ 6
Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Wustrow eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Wustrow -Strandgebührensatzung- vom 06.06.2007 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 20.05.2010

gez. Permien
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am:	16.07.2010	gez. Permien	Siegel
abzunehmen am:	31.07.2010	gez. Permien	Siegel
abgenommen am:	02.08.2010	gez. Permien	

ANLAGE 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Strandgebührensatzung) vom **20.05.2010**

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>	
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	0,50 - 2,00 € / m ² / Tag	
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € / m ² / Tag mindestes 10,00 €	
3. Container, Strandhütten unter 1 m ³ Rauminhalt	6,00 € / Tag 200,00 € jährlich	
über 1 m ³ Rauminhalt	9,00 € / Tag 250,00 € jährlich	
4. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	8,00 € / Gerät / Monat	
5. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig	
6. Aufstellen von Strandkörben	25,00 € / Stück / jährlich	
7. Drehgenehmigungen	50,00 € / Tag	
8. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung	15,00 € / Stück / jährlich	
9. ambulante Versorgung mit Speiseeis	nach Angebot der Interessenten, wobei die Mindestgebühr je Strandabschnitt 5.000,00 €/ Jahr beträgt	
10. sonstiger mobiler Handel	von	bis
-jährlich	1.000,00 €	5.000,00 €
- monatlich	100,00 €	500,00 €
- pro angefangene Woche bei Tätigkeiten unter 2 Wochen	25,00 €	250,00 €